

## Steuerliche Maßnahmen aufgrund der Unwetterereignisse im Juli 2021

Die Beseitigung der durch das Unwetter im Juli 2021 entstandenen Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schreiben hinsichtlich steuerlicher Hilfsmaßnahmen am 16. Juli 2021 veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen für vom Unwetter betroffene Steuerpflichtige geben:

### Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

- \* Möglichkeit der Stundung der bis zum 31. Oktober 2021 fällig werdenden Steuern sowie Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (bis längstens 31. Januar 2022).
- \* Bei Stundungsanträgen der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Steuern sind diese besonders zu begründen.
- \* Von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen soll bei nicht unerheblich Betroffenen bis zum 31. Januar 2022 abgesehen werden.

### Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden (oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger), der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug).

Die jeweiligen Nachweise sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

### Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Unwetter Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sollen hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen werden. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust jedoch zeitnah dokumentieren und so weit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

### Einkommen- und Körperschaftsteuer

- \* Möglichkeit von Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden auf Antrag, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Erhaltungsaufwand handelt.
- \* Möglichkeit eines Antrages für Sonderabschreibungen bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bis zu 50 %).
- \* Möglichkeit der Bildung von Rücklagen für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter auf Antrag in besonders begründeten Fällen (zwischen 30 % bis 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten).
- \* Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstes EUR 600.000 betragen (maximal EUR 200.000 in einem Wirtschaftsjahr).
- \* Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können als Erhaltungsaufwand (bis maximal EUR 70.000) geltend gemacht werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren begonnen wird und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.
- \* Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden und die Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- \* Besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs kann auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Die zuvor genannten Regelungen gelten für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entsprechend.

### Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Für aufgrund der Unwetterereignisse unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige der Land- und Forstwirtschaft wurde speziell eine Reihe an steuerlichen Maßnahmen getroffen, über welche wir bei Bedarf gerne detailliert informieren.

### Lohnsteuer

Unterstützung an Arbeitnehmer:

- \* Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können ohne besondere Voraussetzungen bis zu einem Betrag von EUR 600 je Kalenderjahr steuerfrei gezahlt werden.
- \* Bei Vorliegen eines besonderen Vorfalles (wie beim aktuellen Hochwasser) gehört auch der EUR 600 übersteigende Betrag nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- \* Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

Arbeitslohnspende:

- \* Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnteile des Arbeitnehmers

unter bestimmten Voraussetzungen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

- \* Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung jedoch nicht als Spende berücksichtigt werden.
- \* Ob die Steuerfreiheit der Arbeitslohnspende auch für Spenden an einen Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens gilt, ist aktuell noch unklar. Diese Frage soll in der kommenden Woche im Rahmen einer Sitzung des Ministeriums für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen diskutiert werden.

### Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von existenziell notwendigen Gegenständen (Wohnung, Hausrat, Kleidung) und für die Beseitigung von Schäden an dem eigenen genutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Diese können auf Antrag durch das Finanzamt als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren ermittelt werden.

### Grundsteuer

Liegt eine wesentliche Ertragsminderung vor, kann durch einen entsprechenden Antrag an die jeweilige Gemeinde die Grundsteuer erlassen werden.

### Gewerbesteuer

Stundungs- und Erlassanträge können bei der jeweiligen Gemeinde gestellt werden.

Falls Sie Fragen haben sollten, sind wir gern für Sie da und versuchen mit Ihnen eine optimale Lösung zu finden.

Ihre Ansprechpartner:

**Dominik von den Berg**  
Steuerberater

+49 211 99 33 99 08

[d.vondenberg@nhsgroup.de](mailto:d.vondenberg@nhsgroup.de)

NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Am Wehrhahn 100 · 40211 Düsseldorf  
[nhsgroup.de](http://nhsgroup.de)

**Katharina Knollenborg**  
Steuerberaterin

+49 211 99 33 99 13

[k.knollenborg@nhsgroup.de](mailto:k.knollenborg@nhsgroup.de)